

Übersicht der in Schule tätigen / beschäftigten Personen i. S. d. § 20 Abs. 8 IfSG

Grundsätzlich gilt, dass ab dem 1. März 2020 Einstellungen in den rheinland-pfälzischen Schuldienst sowie in den Vorbereitungsdienst nur noch möglich sein werden, wenn zuvor der durch das Masernschutzgesetz gebotene Nachweis erbracht wird (Einstellungsvoraussetzung). Sofern die Einstellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erfolgt, wird der Nachweis im Zuge des Einstellungsverfahrens geprüft und gegenüber der Schule bestätigt.

In allen übrigen Fällen gilt Folgendes:

Personengruppe	nachweispflichtig	Nachweis vorlegen bei
Austauschschüler	ja	Schulleitung
Drittpersonal, das in Schule ist (Reinigungskräfte, Gartenbau, Handwerksbetriebe)	nein	
Ehrenamtlich tätige Personen	abhängig davon, ob die Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist	Schulleitung
Eltern	nein	
Elternvertretungen, die ihre Sitzungen in den Räumlichkeiten der Schule durchführen	nein	
Fachleitungen (hauptamtlich)	ja	Seminarleitung
Fachleitungen (lehrbeauftragt)	ja	Schulleitung Stammschule
FSJler	ja	Schulleitung
in schulische Projekte und Veranstaltungen eingebundene Personen	abhängig davon, ob die Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist	Schulleitung
Integrationshilfen	ja	Schulleitung
Lehramtsstudierende im - orientierenden Praktikum - vertiefenden Praktikum	ja (ab Herbst 2020, da der Praktikumszyklus im Frühjahr 2020 bereits vor dem 01.03.20 begonnen hat und hier die Bestandsschutzregelung greift)	Schulleitung

Lehrkräfte	ja	Schulleitung Stammschule
Mensapersonal	ja	Schulleitung
Betriebsärztin/-arzt / Fachkräfte für Arbeitssicherheit (IfL)	nein	
Pädagogische Fachkräfte	ja	Schulleitung
Praktikanten	abhängig davon, ob die Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist	Schulleitung
Personal der Ganztagsbetreuung	ja	Schulleitung
Personal in Internaten und Heimen	ja	Schulleitung
Referendare	ja	ADD
Schulaufsicht	nein	
Schülerinnen/Schüler	ja	Schulleitung
Schulpersonal des Schulträgers (Schulsekretariat, Hausmeister, ...)	ja	Schulleitung
Schulpsychologen (PL)	abhängig davon, ob die Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist	Schulleitung
Schulsozialarbeit	ja	Schulleitung
Schulverwaltungskräfte	ja	Schulleitung
Vertretungskräfte	ja	Schulleitung